

Fachbereich: 1
Fachbereichsleiter: Herr Lohmann

Drucksache-Nr.: SG-X/027/2017

Ratsvorschrift zur Annahme unentgeltlicher Leistungen.

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Samtgemeindeausschuss	15.02.2017		nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Oderwald	15.02.2017		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
	xxxxx-xxxxx-xxxxxx	xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Der Rat der Samtgemeinde Oderwald hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2008 die Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen beschlossen. Die Ratsvorschrift ist nach § 6 auch für die Beschäftigten der Verwaltung der Samtgemeinde Oderwald anzuwenden.

Nach § 5 dieser Ratsvorschrift besteht somit auch für die die Beschäftigten der Samtgemeinde Oderwald eine Informationspflicht über die angenommenen unentgeltlichen Leistungen.

Für das Jahr 2016 sind die von den Bediensteten angenommenen unentgeltlichen Leistungen als Anlagen beigefügt.

Der Samtgemeindeausschuss sowie der Rat der Samtgemeinde Oderwald werden gebeten,

- **von den angenommenen unentgeltlichen Leistungen der Beschäftigten Kenntnis zu nehmen.**

gez. M. Lohmann

Anlagen:
Aufstellungen Annahme unentgeltlicher Leistungen